

2. Europäische Föderationspläne, intergouvernementale Kooperationen und supranationale Aufbrüche nach 1945 in Westeuropa

GABRIELE CLEMENS

Gegen Ende des Zweiten Weltkrieges schlossen sich bereits einzelne Widerstandsgruppen zu größeren Organisationen zusammen, aus denen sich eine länderübergreifende, zivilgesellschaftliche Europabewegung entwickelte. Dazu entstanden neue private Einigungsinitiativen, die europäische Föderationspläne entwarfen, zumeist mit dem Anspruch eines Dritte-Kraft-Konzepts, d. h. dem Ziel einer Einigung Gesamteuropas jenseits des antagonistischen Gegensatzes der Weltmächte USA und Sowjetunion, also jenseits des schon bald ausbrechenden Ost-West-Konflikts. Mit dem Brüsseler Pakt und dem Europarat entstanden Ende der 1940er Jahre in Westeuropa erste intergouvernementale Kooperationen, d. h. zwischenstaatliche Vereinbarungen zwischen Regierungen souveräner Staaten. Ganz neu kamen ab den 1950er-Jahren supranationale Zusammenschlüsse und Institutionen hinzu, bei denen die beteiligten Staaten einen Teil ihrer Souveränität an übergeordnete Institutionen delegierten. EGKS (Montanunion), EWG und Euratom gelten heute als Vorläufer der Europäischen Union mit derzeit 28 Mitgliedstaaten und einer Bevölkerung von mehr als 500 Millionen Menschen.



Abb. 1 »Jugend ruft Europa«. Anhänger des Europa-Gedankens jubeln Anfang der 50er Jahre den Teilnehmern einer Europa-Kundgebung zu, die die deutsch-französische Grenze überqueren.

© dpa, picture alliance

■ Europäische Föderationspläne

In der unmittelbaren Nachkriegszeit, als sich in Europa das System der souveränen Nationalstaaten wieder etabliert hatte, waren es vor allem die privaten Europaverbände, die anknüpfend an das Gedankengut der westeuropäischen Widerstandsbewegungen, die Forderung nach einem Zusammenschluss der europäischen Staaten und Völker zu einem übergeordneten Bund erhoben. Dabei gab es zwischen den einzelnen, sich zum Teil aus der Widerstandsbewegung rekrutierenden Europagruppen unterschiedliche Auffassungen über den Weg zur europäischen Einigung. Die beiden bedeutendsten Organisationen waren der 1946 gegründete Dachverband der Föderalistengruppen, die »Union Européenne des Fédéralistes« (UEF), und das britische »United Europe Movement« (UEM).

Die in der UEF zusammengeschlossenen Föderalistengruppen forderten die sofortige Souveränitätsabgabe der Nationalstaaten an eine europäische Föderation und setzten sich für einen Zusammenschluss Gesamteuropas als »Dritte Kraft« zwischen den antagonistischen Weltmächten ein. Ihre programmatische Grundlage bildete das auf einer Konferenz im schweizerischen Hertenstein im September 1946 verabschiedete Grundsatzprogramm (Hertensteiner Programm), dessen Kern aus dem Dritte-Kraft-Konzept bestand. Bis zum Sommer 1947 hielt die UEF am Dritte-Kraft-Konzept als unmittelbar anzustrebendem Ziel fest. Erst als sich im Zuge der

Verhandlungen um den Marshallplan andeutete, dass eine Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas in weite Ferne rückte, sprach sie sich dafür aus, mit der Einigung Europas zunächst im Westen zu beginnen. Die UEF war zahlenmäßig die stärkste Organisation innerhalb der Europabewegung; nach drei Jahren kontinuierlichen Aufschwungs verzeichnete sie über 40 angeschlossene Einzelverbände mit über 100.000 zahlenden Mitgliedern.

Ein sich vom Programm der UEF, wenn auch nur graduell, unterscheidendes Einigungskonzept verfolgte eine Gruppe einigungswilliger Europäer, die sich um den ehemaligen britischen Premierminister Winston Churchill und seinen Schwiegersohn Duncan Sandys sammelte. Ausgangspunkt dieser Einigungsinitiative, die 1947 in der Bildung des UEM mündete, war die Rede Churchills an der Züricher Universität am 19. September 1946, in der dieser die Schaffung einer Art Vereinigter Staaten von Europa gefordert hatte. Im Unterschied zur UEF lehnte das UEM die sofortige Abgabe nationalstaatlicher Souveränitätsrechte an einen europäischen Bundesstaat ab und plädierte für einen allmählichen Zusammenschluss der europäischen Staaten in Form einer zunächst nur zwischenstaatlichen Kooperation. Vertreter des UEM setzten, im Gegensatz zum Dritte-Kraft-Konzept eines neutralen Gesamteuropas, von Anfang an nur auf die Integration des westlichen Europas als einzig realistische Möglichkeit. Als Endziel aber strebten beide Europaverbände die Einigung Gesamteuropas als ersten Schritt zu einer Weltföderation an.

Das UEM verfolgte nicht den Aufbau einer Massenorganisation, sondern organisierte die Zusammenfassung führender Persönlichkeiten des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens in kleineren Zirkeln, die ihrerseits den Europagedanken propagieren und auf diese Weise das allmähliche Zusammenwachsen

Europas herbeiführen sollten. Auch in Frankreich, Belgien und Luxemburg bildeten sich, zum Teil mit Unterstützung des britischen UEM, ähnliche Komitees führender Persönlichkeiten, die für eine Kooperation der europäischen Staaten eintraten, vorrangig das Ziel einer wirtschaftlichen Einigung Europas verfolgten und sich vor allem auf die Einigung der westeuropäischen Staaten konzentrierten.

Neben UEF und UEM waren in den Jahren 1947/48 noch verschiedene weitere Verbände entstanden, die sich für eine Einigung Europas engagierten, darunter das von Vertretern sozialistischer Parteien gegründete »Mouvement Socialiste pour les Etats-Unis d'Europe« (MSEUE), die aus katholischen Führungskräften zusammengesetzte »Nouvelles Equipes Internationales« (NEI) und die aus einem Zusammenschluss von Parlamentariern hervorgegangene »Europäische Parlamentarier-Union« (EPU). Nach dem auf Initiative des UEM einberufenen Haager Kongress 1948 schlossen sich all diese in der Nachkriegszeit entstandenen Europaverbände zu einer übergeordneten Organisation zusammen, die sich den Namen »Europäische Bewegung« gab. Von der auf privaten Initiativen beruhenden europäischen Einigungsbewegung gingen keine unmittelbaren Schritte zur Errichtung europäischer Institutionen nach dem Zweiten Weltkrieg aus. Ihre Bedeutung lag vor allem darin, dass sie das Denken und Handeln einer Reihe von Politikern der Nachkriegszeit beeinflusste, die zum Teil, wie beispielsweise Robert Schuman, Konrad Adenauer, Paul-Henri Spaak und Alcide De Gasperi, selbst der Europabewegung angehörten.

■ Intergouvernementale Kooperationen

Am Beginn des europäischen Integrationsprozesses nach dem Zweiten Weltkrieg stehen drei Organisationen, deren Entstehung unterschiedlichen Motiven entsprang und die sich in ihrer Zielsetzung, ihrem Zuständigkeitsbereich und partiell in Bezug auf ihre Mitglieder unterscheiden: OEEC, Brüsseler Pakt, Europarat. Gemeinsam ist diesen drei europäischen Zusammenschlüssen, dass sie auf dem Prinzip der Intergouvernementalität beruhen und damit die Souveränität der Mitgliedstaaten nicht beschränken.

■ Wirtschaftliche Kooperation: Vom Marshallplan zur OEEC

Das Angebot der amerikanischen Regierung, den wirtschaftlichen und politischen Wiederaufbau der europäischen Staaten mittels finanzieller Hilfen zu unterstützen (Marshallplan), war verbunden mit der Forderung nach einer engeren Zusammenarbeit der europäischen Staaten. Die bislang im Rahmen der Hilfsprogramme UNRRA und GARIOA an einzelne europäische Staaten geflossenen Gelder hatten nicht zu einer Verbesserung der Situation in Europa geführt. Vielmehr schien Europa 1947 auf eine wirtschaftliche Krise ungeheuren Ausmaßes zuzusteuern, welche die USA in Mitleidenschaft ziehen und dem befürchteten sowjetischen Expansionsstreben zugute kommen konnte. Von einer engen wirtschaftlichen Zusammenarbeit der europäischen Staaten versprachen sich die USA eine wirtschaftliche und politische Stabilisierung des Kontinents und damit die Eindämmung des sowjetischen Expansionismus (Containment-Politik), den Wiederaufbau Europas als Handelspartner und Absatzmarkt für die



Abb. 2 Unterzeichnung des OEEC-Vertrages. Blick in den Raum im französischen Außenministerium in Paris während der Unterzeichnung. Am 16. April 1948 unterzeichneten 16 europäische Staaten sowie die Oberbefehlshaber der drei westlichen Besatzungszonen den Vertrag über die europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit (OEEC=Organization for European Economic Cooperation). Die Organisation wurde zur Durchführung und Unterstützung des Marshall-Planes geschaffen. 1960 wird die OECD die Nachfolgeorganisation. © dpa, picture alliance

amerikanische Überproduktion und zugleich die Lösung des Deutschlandproblems. Der von den USA gewünschte wirtschaftliche und politische Wiederaufbau Westdeutschlands ließ sich durch die Verzahnung mit einem gesamteuropäischen Wiederaufbau leichter gegen den Widerstand Frankreichs, das ein Wiedererstarken Deutschlands fürchtete, durchsetzen.

Mit dem Marshallplan, der ursprünglich als ein gesamteuropäisches Unterstützungsprogramm konzipiert war, wurde der Prozess der Westintegration eingeleitet, der zugleich den Abschied vom Dritte-Kraft-Konzept bedeutete. Nachdem die Sowjetunion und die mittel- und osteuropäischen Staaten ihre Teilnahme am »European Recovery Program« (ERP) abgesagt hatten, versammelten sich am 12. Juli 1947 in Paris die Vertreter von 16 europäischen Staaten sowie die Oberbefehlshaber der drei westlichen Besatzungszonen Deutschlands, um ein auf vier Jahre begrenztes gemeinsames Wiederaufbauprogramm zu erarbeiten, welches die Grundlage für die vorgesehenen amerikanischen Hilfeleistungen bilden sollte. Unterschiedlich reagierten die Staaten auf den amerikanischen Wunsch nach Bildung einer dauerhaften gemeinsamen europäischen Organisation und Errichtung einer Zollunion. Während Frankreich die amerikanischen Vorstellungen zur engen Zusammenarbeit der Europäer und Errichtung dauerhafter Institutionen begrüßte, da es nach dem Scheitern seiner bisherigen, auf Dominanz gegenüber Deutschland sowie territorialen Abtretungen und Zerstückelung Deutschlands zielenden Politik nun alternativ auf eine enge Einbindung Deutschlands in ein integriertes Europa setzte, lehnte die britische Regierung solche weitreichenden Eingriffe in die nationalstaatliche Souveränität ab. Großbritannien, das als Siegermacht aus dem Zweiten Weltkrieg hervorgegangen war und aufgrund seiner weltweiten Verantwortung an der Spitze des Commonwealth eine globale Machtrolle innehatte, war nicht geneigt, sich über eine lockere Kooperation und einzelne praktische Maßnahmen der Zusammenarbeit hinaus enger an die westeuropäischen Staaten zu binden, empfand sogar die Eingliederung in die Reihe der Marshall-Plan-Empfängerländer als demütigend. Trotz des amerikanischen Drängens, entscheidende Schritte zur Handelsliberalisierung durch die Bildung einer Zollunion einzuleiten und eine machtvolle, supranationale Planungsbehörde zu errichten, gelang am Ende nur eine beschei-

dene Form der Zusammenarbeit. Gegen den Widerstand Großbritanniens und auch der skandinavischen Länder war eine von Frankreich und zunächst auch den Benelux-Staaten favorisierte Zollunion nicht durchsetzbar. Ebenso lehnten Großbritannien, Irland, die skandinavischen Staaten und die Schweiz die von den USA und Frankreich gewünschte starke, über erhebliche Machtbefugnisse verfügende gemeinsame Planungsbehörde ab. Stattdessen einigte man sich auf die Errichtung einer nur mit wenigen Kompetenzen ausgestatteten, überwiegend beratend tätigen und auf einstimmiger Beschlussfassung basierenden Gemeinschaftsorganisation: die »Organisation for European Economic Cooperation« (OEEC). Die OEEC mit Sitz in Paris besaß entsprechend den Wünschen der Teilnehmerstaaten nur eine schwache Exekutive. Oberstes Beschlussorgan der OEEC war der Rat, in dem jeder Mitgliedstaat über eine Stimme verfügte. Beschlüsse konnten nur einstimmig gefasst werden, wodurch Entscheidungen immer vom Konsens aller beteiligten Staaten abhängig waren.

Erfolgreich hatten die OEEC-Mitgliedstaaten somit ihre jeweilige nationale Verfügungsgewalt über die eigene Volkswirtschaft sichergestellt und Eingriffe in nationale Souveränitätsrechte weitgehend abgewehrt. Angesichts dessen ist es fraglich, ob der Marshallplan als ‚Initialzündung‘ oder ‚Geburtshelfer‘ (Beate Neuss) für den europäischen Integrationsprozess bezeichnet werden kann. Nach Ansicht des britischen Historikers Alan S. Milward hatten die Verhandlungen um das ERP gerade gezeigt, dass die europäischen Regierungen die amerikanischen Vorstellungen von wirtschaftlicher Integration und supranationalen Institutionen ablehnten und stattdessen die nationalstaatliche Souveränität verteidigten

Doch etablierte sich durch die vereinbarte Kooperation zugleich eine Routine der Zusammenarbeit und Vertrauensbildung, deren Bedeutung für die künftige europäische Zusammenarbeit nicht zu unterschätzen war. Zudem erzielte die OEEC beachtliche Erfolge bei dem schrittweisen Abbau von Handelsrestriktionen sowie der Erleichterung des innereuropäischen Zahlungsverkehrs und stellte damit eine Weiche auf dem Weg zur wirtschaftlichen Integration Europas.

Sicherheitspolitische Kooperation: Vom Dünkirchener Vertrag zum Brüsseler Pakt

Auch auf sicherheitspolitischem Gebiet wurde mit dem 1947 zwischen Frankreich und Großbritannien geschlossenen Dünkirchener Vertrag, der sich 1948 zum Brüsseler Pakt erweiterte, eine intergouvernementale Zusammenarbeit europäischer Staaten eingeleitet. Der am 4. März 1947 in Dünkirchen unterzeichnete Vertrag sah eine automatische Beistandsverpflichtung im Falle einer deutschen Aggression sowie gemeinsames Handeln bei Nichterfüllung der Deutschland auferlegten ökonomischen Verpflichtungen vor. Er bildete die Grundlage für den ein Jahr später



Abb. 3 Paul Reynaud, französischer Politiker, bei einer Rede in der beratenden Versammlung des Europarats im Jahre 1953. Der Europarat (englisch Council of Europe, französisch Conseil de l'Europe) wurde am 5. Mai 1949 durch den Vertrag von London gegründet und umfasst heute 47 Staaten, somit 820 Millionen Bürgerinnen und Bürger. Er ist als eine europäische internationale Organisation ein Forum für Debatten über allgemeine europäische Fragen. Seine Satzung sieht eine allgemeine Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts vor. © akg images

unter Einbeziehung der Benelux-Staaten geschlossenen Brüsseler Vertrag. Obwohl im Zeichen der sich verschärfenden Ost-West-Auseinandersetzung gegründet, enthielt dieser Vertrag keine antisowjetische Spitze, sondern benannte, wie bereits der Dünkirchener Vertrag, Deutschland als einen möglichen Aggressor. Das am 17. März 1948 für die Dauer von 50 Jahren geschlossene Bündnis sah eine automatische Beistandspflicht im Falle eines bewaffneten Angriffs in Europa sowie Maßnahmen zur Verhinderung einer erneuten deutschen Aggression vor. Zudem verpflichteten sich die fünf Staaten im Vertrag auf eine Intensivierung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Zusammenarbeit. Ein aus den Außenministern der fünf Staaten bestehender Konsultativrat wurde eingesetzt, welcher mindestens viermal im Jahr zusammentreten sollte, um über die weitere Zusammenarbeit zu beraten. Eine aus diplomatischen Vertretern der fünf Mächte zusammengesetzte ständige Organisation in London sollte mindestens einmal im Monat zusammentreten. Zudem wurden für einzelne Aufgaben verschiedene Ausschüsse, darunter ein Militärausschuss, eingesetzt, die dem Konsultativrat Berichte vorzulegen hatten.

Der Brüsseler Pakt entwickelte keine großen Aktivitäten auf den im Vertrag vorgesehenen Gebieten: Die Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet war sehr vage und unverbindlich formuliert, und die sicherheitspolitischen Aufgaben wurden weitgehend von der ein Jahr später, am 4. April 1949, gegründeten NATO übernommen.

Nach dem Scheitern der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (EVG) im Jahre 1954 erweiterte sich der Brüsseler Pakt unter Hinzuziehung der Staaten Italien und Bundesrepublik Deutschland zur Westeuropäischen Union (WEU).

Kooperation zur politischen Einigung: Der Europarat

Die Initiative zur Bildung des Europarates ging von der europäischen Einigungsbewegung aus. Auf einem von ihr veranstalteten

europäischen Kongress in Den Haag im Mai 1948 wurde eine Resolution verabschiedet, welche die Einberufung einer von den nationalen Parlamenten zu beschickenden »Europäischen Versammlung« forderte. Diese sollte Pläne für ein allmähliches Zusammenwachsen Europas auf wirtschaftlichem und politischem Gebiet erarbeiten und allgemein den europäischen Einigungsgedanken beleben. Aufgegriffen wurde dieser Vorschlag vom französischen Außenminister Georges Bidault, der ihn am 20. Juli 1948 auf die Tagesordnung des Konsultativrates des Brüsseler Paktes brachte. Nach Bidaults Vorstellungen sollte diese einzuberufende Versammlung zunächst nur einen beratenden Charakter haben, sich dann aber zum Kern einer föderativen Organisation weiterentwickeln und über eigene Entscheidungsvollmachten verfügen. Der französische Vorschlag stieß auf den unterschiedenen Widerstand des britischen Außenministers Bevin, welcher lediglich eine Zusammenarbeit der europäischen Staaten auf lockerer, intergouvernementaler Ebene anstrebte und allen supranationalen Bestrebungen eine Absage erteilte. Stattdessen schlug Bevin die Bildung eines »Europarates« vor, welcher sich aus führenden Ministern der fünf Brüsseler-Pakt-Staaten zusammensetzen und einmal im Jahr zusammentreten sollte, um über weitere Kooperationsschritte zu beraten. Die britischen Einwände gegen die Schaffung einer Europäischen Versammlung führten schließlich zu einer Kompromisslösung, welche beide Vorschläge miteinander verband. Am 5. Mai 1949 wurde der aus einem Ministerkomitee und einer Beratenden Versammlung (ab 1974: Parlamentarische Versammlung) bestehende intergouvernementale Europarat mit Sitz in Straßburg von zehn europäischen Staaten gebildet. Außer den fünf Brüsseler Pakt-Staaten unterzeichneten Italien, Irland und die skandinavischen Staaten die Satzung des Europarates. Als Aufgabe des Europarates legte der Artikel 1 der Satzung fest, »eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern zum Schutze und zur Förderung der Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe bilden, herzustellen und ihren wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu fördern.« Zu diesem Zweck sollten in den Organen des Rates Fragen von gemeinsamem Interesse beraten, Abkommen geschlossen und es sollte gemeinschaftlich auf den Gebieten Wirtschaft, Sozialpolitik, Kultur, Wissenschaft, Gesetzgebung und Verwaltung gehandelt werden. Ausdrücklich ausgeschlossen wurde eine Zuständigkeit des Europarates in Fragen der nationalen Verteidigung. Wichtigstes Organ im Europarat war das Ministerkomitee, dem die jeweiligen Außenminister der Mitgliedstaaten angehörten und in dem jedes Mitglied über eine Stimme verfügte. Alle wichtigen Beschlüsse im Ministerkomitee mussten einstimmig gefasst werden, und diese einstimmig gefassten Beschlüsse gingen lediglich in Form von Empfehlungen an die Regierungen der Mitgliedstaaten. Der Europarat konnte somit keine die Mitgliedstaaten bindenden Beschlüsse fassen. Die Beratende Versammlung sollte aus Vertretern eines jeden Mitgliedstaates bestehen, die nach einem von jeder Regierung selbst gewählten Verfahren ernannt wurden. Die Aufgabe der jährlich einmal für die Dauer von höchstens einem Monat zusammentretenden Versammlung beschränkte sich darauf, die in ihr Aufgabengebiet fallenden Fragen zu erörtern und dem Ministerkomitee die mit einer Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlüsse in Form von Empfehlungen vorzulegen. In den ersten Sitzungsperioden der Beratenden Versammlung unterbreiteten die dort versammelten Delegierten verschiedene Vorschläge zur Weiterentwicklung der Struktur des Europarates und Stärkung seiner Kompetenzen, doch scheiterten all diese Reformansätze am Veto der britischen Regierung. Der Europarat blieb somit, von kleineren Änderungen abgesehen, in seiner 1949 geschaffenen intergouvernementalen Struktur bestehen. Enttäuscht über die mangelnden Entwicklungsmöglichkeiten dieser Organisation erklärte der Präsident der Beratenden Versammlung, der Belgier Paul-Henri Spaak, am 11. Dezember 1951 seinen Rücktritt.

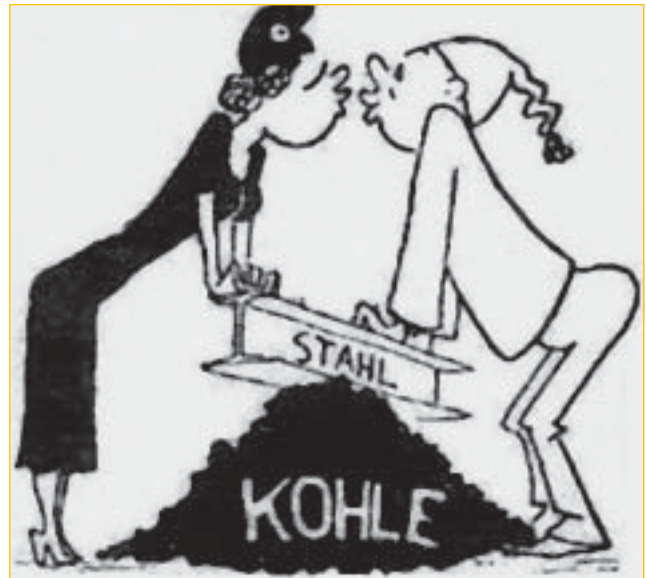


Abb. 4 »Marianne und Michel mit Kohle und Stahl«
*»Ist der Mai nicht wunderbar?
 Selbst das erbverfeindete Paar
 träumt vom klingenden Genuss
 bei dem ersten Schmusekuss!«*

© Klaus Pielert, 1952, Stiftung Haus der Geschichte, Bonn

Der Aufbruch zum supranationalen Europa: EGKS, EWG und Euratom

Die Verhandlungen um OEEC und Europarat hatten gezeigt, dass Großbritannien und Frankreich unterschiedliche Europakonzepte verfolgten, die aus ihrer jeweiligen Situation in der Nachkriegszeit und dem damit verbundenen Interesse an einer europäischen Einigung resultierten. Während Frankreich die Bildung einer starken supranationalen Organisation anstrebte, um dauerhaft Sicherheit vor Deutschland zu erlangen und den unkontrollierten wirtschaftlichen und politischen Wiederaufstieg des östlichen Nachbarn zu verhindern, lag aus britischer Sicht eine allzu enge Verbindung mit den westeuropäischen Staaten des Kontinents, die 1940 beim Ansturm der deutschen Truppen zusammengebrochen, besiegt und besetzt worden waren und deren wirtschaftlich-politische Zukunft auch Ende der 1940er Jahre noch ungesichert war, nicht im Interesse des eigenen Landes. Da Großbritannien sich durch seine enge Verbindung mit den USA sowie seine Rolle im Commonwealth als globaler Akteur mit weltweiten Interessen und Verbindungen verstand, sollte sich eine Zusammenarbeit mit den Staaten des Kontinents nur in einem lockeren, den jeweiligen Erfordernissen entsprechenden Rahmen bewegen. Das intergouvernementale Integrationskonzept entsprach somit den britischen Interessen. Für Frankreich und die ebenfalls eine supranationale Organisation befürwortende USA zeichnete sich deshalb zusehends die Alternative ab, ohne Großbritannien den Einigungsprozess fortzuführen. Während sich die Truman-Administration 1949 für die weitere europäische Einigung ohne Großbritannien entschied und Frankreich mit Nachdruck aufforderte, Schritte zur Schaffung eines supranationalen Europas zu ergreifen, zögerte die französische Regierung zunächst noch. Erst die Absicht der Amerikaner und Briten, auf der bevorstehenden Außenministerkonferenz vom 11. bis 13. Mai 1950 die bisherigen Produktionsbeschränkungen für die deutsche Stahlindustrie aufzuheben und über eine Revision des Besatzungsstatuts zu diskutieren, ließ Frankreich handeln. Die Gefahr eines wirtschaftlichen Wiederaufstiegs Westdeutschlands zum Nachteil der französischen Industrie zeichnete sich bereits deutlich ab. Der für die Modernisierung der französischen Industrie verantwortliche Planungskommissar Jean Monnet skizzierte in einem dramatischen

Appell an den französischen Ministerpräsidenten Bidault und Außenminister Schuman die Folgen eines ungehinderten deutschen wirtschaftlichen Wiederaufstiegs für die französische Wirtschaft.

Um diese Gefahr zu bannen, schlug Monnet die Errichtung einer gemeinsamen Hohen Behörde vor, der die gesamte deutsche und französische Kohle- und Stahlproduktion unterstellt werden sollte. Kohle war der wichtigste Energieträger und notwendig für die Stahlproduktion; der befürchtete Kohlemangel drohte die Krise in der französischen Stahlindustrie zu verschärfen und damit den gesamten französischen Modernisierungsplan für die Wirtschaft zu gefährden. Der französische Außenminister Robert Schuman griff den Vorschlag Monnets auf und präsentierte ihn auf einer Pressekonferenz am 9. Mai 1950 der Öffentlichkeit (Schuman-Plan). In seiner Rede bezeichnete Schuman die Errichtung einer gemeinsamen Obersten Aufsichtsbehörde (Haute Autorité) für die Kohle- und Stahlproduktion, deren Entscheidungen für Frankreich, Deutschland und die anderen teilnehmenden Länder bindend sein sollten, als die erste Etappe der europäischen Föderation. Die Europäische Kohle- und Stahlgemeinschaft sollte es den teilnehmenden Ländern ermöglichen, die notwendigen Grundstoffe für die industrielle Produktion zu gleichen Bedingungen zu beziehen, um zur Hebung des Lebensstandards und Friedenssicherung beizutragen. Hinter dieser Formulierung stand der Wunsch, der französischen Stahlindustrie dauerhaft den Zugang zur hochwertigen deutschen Ruhrkohle zu den gleichen Bedingungen wie der deutschen Stahlindustrie zu sichern und so den deutschen Wettbewerbsvorteil auszugleichen. Zugleich hob Schuman hervor, dass durch die Zusammenfassung der Schwerindustrien jeglicher Krieg zwischen Deutschland und Frankreich in Zukunft unmöglich sei und der jahrhundertalte Gegensatz zwischen diesen beiden Staaten ausgelöscht werde.

Die Rede Schumans bildete den Auftakt zu Verhandlungen über eine Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), die am 20. Juni 1950 zwischen den sechs Staaten Frankreich, Deutschland, Italien, Belgien, Niederlande und Luxemburg begannen. Die deutsche Bundesregierung unter Konrad Adenauer erblickte in der Teilnahme an einer europäischen Kohle- und Stahlgemeinschaft die Chance, das Internationale Ruhrstatut abzuschaffen, die Aufhebung des Besatzungsstatuts zu forcieren und die Bundesrepublik in die Souveränität und Gleichberechtigung zu führen; Italien versprach sich davon ebenfalls die Eingliederung in die internationale Gemeinschaft und die Lösung seiner drängenden wirtschaftlichen Probleme. Aus politischen wie wirtschaftlichen Gründen signalisierten auch die Benelux-Staaten ihre Zustimmung zur Teilnahme. Der befürchtete Kohlemangel in Europa wie auch die sich abzeichnende Globalisierung auf dem Energiesektor machten die gemeinsame Suche nach Lösungen des Energieproblems notwendig.

Nach fast einjähriger Verhandlungsdauer über Struktur und Ziele der EGKS, in die auch die USA mehrfach informell wie direkt eingriffen, wurde am 18. April 1951 in Paris der auf 50 Jahre vereinbarte Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl unterzeichnet, der nach der Ratifizierung in den sechs Staaten am 23. Juli 1952 in Kraft trat. Mit der EGKS, die ei-



Abb. 5 Plakat aus dem Jahre 1952: Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), so die offizielle Bezeichnung der Montanunion, trat 1952 in Kraft und lief 2002 aus. Sie war die Vorläuferin der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, »EWG«. Die drei Europäischen Gemeinschaften EGKS, EWG und Euratom bildeten die Grundlage der heutigen Europäischen Union (EU). © picture-alliance

nen gemeinsamen Markt für Kohle und Stahl sowie Eisenerz und Schrott zwischen den beteiligten Staaten schuf, war die erste supranationale Organisation in Europa entstanden.

Kern dieser supranationalen Gemeinschaft war die aus neun unabhängigen, nicht weisungsgebundenen Mitgliedern zusammengesetzte und mit großen Machtbefugnissen im Kohle- und Stahlbereich ausgestattete Hohe Behörde, deren Entscheidungen für die beteiligten Staaten bindend waren. Aus Furcht vor einer zu großen Machtstellung dieses Organs hatten vor allem die Benelux-Staaten in den Verhandlungen darauf gedrängt, der Hohen Behörde gegenüber verschiedene Kontroll- und Berufungsinstanzen einzubauen. So wurden als weitere Gemeinschaftsorgane hinzugefügt: ein Besonderer Ministerrat (Rat), der der Hohen Behörde in bestimmten Fällen Anweisungen erteilen konnte und dessen Zustimmung bei Maßnahmen der Behörde, die Auswirkungen auf andere Wirtschaftsbereiche haben konnten, erforderlich war; eine mit nur sehr begrenzten Befugnissen ausgestattete und überwiegend beratend tätige Gemeinsame Versammlung (Versammlung) und ein aus sieben Richtern bestehender Gerichtshof, der die Funktionen eines Verfassungsgerichts, Verwaltungsgerichts sowie einer Entscheidungs- und Schlichtungsinstanz für Rechtsstreitigkeiten vereinte. Zudem wurde bei der Hohen Behörde ein aus Vertretern der Erzeuger- und Arbeitnehmerorganisationen sowie der Verbraucher und Händler beste-

hender Beratender Ausschuss gebildet, dessen Mitglieder vom Rat ernannt werden sollten.

Nach Jean Monnets Vorstellungen sollten weitere Bereiche der Wirtschaft nach dem Modell der EGKS integriert werden, um allmählich zu einer gesamtwirtschaftlichen Integration und schließlich zu einer europäischen Föderation zu gelangen. Doch führte die sich nach Ausbruch des Korea-Kriegs (25. Juni 1950) abzeichnende Wiederbewaffnung Deutschlands dazu, dass der Integrationsprozess sich als nächstes auf den Verteidigungssektor verlagerte. Die Notwendigkeit, das vor allem für Frankreich schwerwiegende Problem einer deutschen Wiederbewaffnung zu lösen, brachte den Plan zur Errichtung einer supranationalen Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (EVG) hervor, welcher vom französischen Ministerpräsidenten René Pleven am 24. Oktober 1950 vorgestellt

wurde (Pleven-Plan) und der die Schaffung einer europäischen Armee unter Einbeziehung westdeutscher Truppen vorsah. Die folgenden Verhandlungen zwischen den sechs EGKS-Staaten sowie der sich über zwei Jahre hinziehende Ratifizierungsprozess des Vertrages in Frankreich zeigten, wie schwer sich die europäischen Staaten mit der Abgabe von Souveränitätsrechten auf sicherheitspolitischem Gebiet taten. Frankreichs Weigerung, den EVG-Vertrag zu ratifizieren, führte im August 1954 zum Scheitern der EVG und des damit verbundenen Entwurfs zur Errichtung einer Europäischen Politischen Gemeinschaft (EPG).

Nach dem Scheitern der EVG richteten sich die Einigungsbemühungen wieder auf den Bereich der Wirtschaft. Unterschiedliche Auffassungen bestanden zwischen den sechs EGKS-Staaten über die Methoden der weiteren Integration: Während Frankreich auf der einen Seite eine Ausdehnung des mit der EGKS begonnenen Vergemeinschaftungsprozesses auf weitere Wirtschaftssektoren, vor allem auf den Atomenergiesektor, favorisierte (sektorale Integration), plädierten auf der anderen Seite die Niederlande für eine umfassende Integration der Wirtschaften der Mitgliedstaaten in einem Gemeinsamen Markt (horizontale Integration oder Gesamtintegration). In der Bundesrepublik stießen weder der Gemeinsame Markt noch die Atomenergiebehörde auf große Resonanz; der deutsche Wirtschaftsminister Ludwig Erhard bevorzugte die Bildung einer umfassenden Freihandelszone und lehnte eine auf die sechs Staaten begrenzte Zollunion ab. Es war nicht zuletzt dem Geschick des zum Verhandlungsführer berufenen Belgiers Paul-Henri Spaak zu verdanken, dass die Beratungen über die weiteren Integrationsschritte nicht in einer Sackgasse mündeten, sondern für alle sechs Staaten tragbare Kompromisslösungen gefunden wurden. Auch weltpolitische Ereignisse wie der Ungarn-Aufstand und vor allem das gescheiterte Suez-Abenteuer 1956 trugen zu größerer Kompromissbereitschaft der beteiligten Staaten bei und halfen insbesondere, die deutsch-französischen Divergenzen über das weitere Vorgehen zu überwinden. Ebenso schalteten sich die USA, wie bereits bei der EGKS, in die Verhandlungen ein, übten Druck auf die Bundesrepublik in der Frage der gemeinsamen Atomenergiebehörde aus und sicherten



Abb. 6 Der belgische Außenminister Paul van Zeeland, der luxemburgische Außenminister Joseph Bech, der belgische Minister Joseph Meurice, der italienische Außenminister Graf Carlo Sforza, der französische Außenminister Robert Schuman, der deutsche Außenminister und Bundeskanzler Konrad Adenauer und der niederländische Außenminister Dirk Stikker am 18.04.1951 in Paris kurz nach der Unterzeichnung des Schuman-Plans. Der von Schuman ausgearbeitete Plan sah vor, die Kohle- und Stahlproduktion in Europa einer Hohen Behörde zu unterstellen. Die zu errichtende »Gemeinschaft für Kohle und Stahl« sollte allen europäischen Ländern offen stehen. Vor allem für die Bundesrepublik Deutschland, die als eigenständiges Land eintrat, war dies ein großer Schritt in die Souveränität und Gleichberechtigung. © dpa, picture alliance, 1951

so das Zustandekommen der Verträge. Nach schwierigen Verhandlungen wurden am 25. März 1957 die Römischen Verträge unterzeichnet, welche die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und die Europäische Atomgemeinschaft (EAG/Euratom) schufen. Nach der Ratifizierung in den sechs Staaten traten sie zum 1. Januar 1958 in Kraft. Da eine Einigung in der Frage des Sitzes der beiden Gemeinschaften nicht erzielt werden konnte, wurde zunächst Brüssel zum provisorischen Gemeinschaftssitz bestimmt.

Der EWG-Vertrag sah die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes innerhalb von 12 bis 15 Jahren vor, der in drei Stufen von je vier Jahren verwirklicht werden sollte. Kern des Gemeinsamen Marktes, in den auch die Landwirtschaft einbezogen werden sollte, bildete die Zollunion, die die Abschaffung der Ein- und Ausfuhrzölle zwischen den sechs beteiligten Staaten sowie der mengenmäßigen Beschränkungen bei der Ein- und Ausfuhr von Waren beinhaltete. Auch alle sonstigen, den freien Warenverkehr beeinträchtigenden Maßnahmen sollten beseitigt und ein gemeinsamer Außenzoll gegenüber Drittstaaten errichtet werden. Ferner sah der EWG-Vertrag neben dem freien Warenverkehr den ungehinderten Austausch von Dienstleistungen, den freien Personen- und Kapitalverkehr (vier Freiheiten) sowie eine schrittweise Annäherung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten vor. Weitere Bestimmungen betrafen die Koordinierung der Verkehrs-, Konjunktur-, Wirtschafts-, Währungs- und Außenhandelspolitik, die Angleichung der Sozialpolitik sowie die Außenbeziehungen der Gemeinschaft.

Die mit den Römischen Verträgen gegründete EWG war eine supranationale Gemeinschaft, deren Aufbau sich analog zu den Organen der Kohle- und Stahlgemeinschaft gestaltete: ein Rat der nationalen Minister (Rat) wurde geschaffen sowie eine aus neun unabhängigen Personen bestehende Kommission, deren Mitglieder von den Regierungen der Mitgliedstaaten im Einvernehmen ernannt werden sollten; die Versammlung und der Gerichtshof der EGKS sollten zugleich auch für die EWG und Euratom zuständig sein. Im Gegensatz zur EGKS waren aber bei der EWG die intergouvernementalen zu Lasten der supranationalen Ele-

mente gestärkt. Insbesondere Frankreich hatte in den Verhandlungen auf einen größeren Einfluss der Mitgliedstaaten im Gemeinschaftssystem gedrängt. Der aus Vertretern der Mitgliedstaaten bestehende Rat, der während der Übergangszeit einstimmig, danach aber in der Regel mit Mehrheit entscheiden sollte, traf alle wichtigen Entscheidungen. Die Aufgabe der für die Dauer von vier Jahren ernannten EWG-Kommission bestand vorrangig darin, die Entscheidungen des Ministerrates umzusetzen und auf die Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu achten (Hüterin der Verträge). Ein alleiniges Entscheidungsrecht besaß die Kommission nur in wenigen, im Vertrag genau festgelegten Fällen; sie konnte aber gegenüber dem Rat Empfehlungen aussprechen und Stellungnahmen abgeben. Darüber hinaus besaß die Kommission das Initiativrecht, wodurch sie die Möglichkeit erhielt, den weiteren Integrationsprozess voranzutreiben. Anders als die EWG, die sich durch den zügigen Zollabbau und die Steigerung des innereuropäischen Handels rasch zu einer Erfolgsgeschichte entwickelte, erfüllten sich die anfänglich in die Europäische Atomgemeinschaft gesetzten Hoffnungen nicht. Weder erlangte die Kernenergie den hohen Stellenwert unter den Energieträgern, den man ihr in der Euphorie der 1950er Jahre zugeschrieben hatte, noch gingen von der Atomgemeinschaft wesentliche Impulse für den weiteren Integrationsprozess aus. Die sechs Mitgliedstaaten waren in den Folgejahren vielmehr daran interessiert, die gemeinsame Entwicklung und Erforschung der Kernenergie zum Ausbau der jeweiligen nationalen Atomindustrie zu nutzen. Insbesondere Frankreich sah in der Europäischen Atomgemeinschaft nur ein Vehikel für den Aufbau einer eigenen, in nationaler Verantwortung bleibenden Atomstreitmacht. 1967 fusionierten die Organe (Rat, Hohe Behörde, Kommission) von EGKS, EWG und Euratom, nicht aber die in Paris und Rom unterzeichneten Verträge. Weiterhin existierten drei Europäische Gemeinschaften (EG), die mit dem Vertrag von Maastricht in der ersten Säule der EU aufgingen.



Abb. 7 Unterzeichnung der Römischen Verträge am 25.3.1957. Am Tisch die in Rom versammelten Regierungschefs von Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, der Niederlande und der Bundesrepublik Deutschland; (v.l., P.H. Spaak, J.S. Snoy, C. Pineau, M. Faure, K. Adenauer, der EWG-Kommissionspräsident W. Hallstein sowie A. Segni, u.a.) © dpa, picture alliance

Lipgens, Walter (1977): Die Anfänge der europäischen Einigungspolitik 1945–1950. Erster Teil: 1945–1947, Stuttgart

Loth, Wilfried (1996): Der Weg nach Europa. Geschichte der europäischen Integration 1939–1957, 3. Aufl., Göttingen

Loth, Wilfried (2014): Europas Einigung. Eine unvollendete Geschichte, Frankfurt am Main/New York

Milward, Alan S.: (1984) The Reconstruction of Western Europe 1945–51, London

Neuss, Beate (2000): Geburtshelfer Europas? Die Rolle der Vereinigten Staaten im europäischen Integrationsprozess 1945–1958, Baden-Baden

Schwabe, Klaus (Hrsg.) (1988): Die Anfänge des Schuman-Plans 1950/51. Beiträge des Kolloquiums in Aachen, 28.–30. Mai 1986, Baden-Baden

Trausch, Gilbert (Hrsg.) (1983): Die Europäische Integration vom Schuman-Plan bis zu den Verträgen von Rom, Baden-Baden

Weilemann, Peter (1983): Die Anfänge der Europäischen Atomgemeinschaft. Zur Gründungsgeschichte von Euratom 1955–1957, Baden-Baden

Literaturhinweise

Clemens, Gabriele/Reinfeldt, Alexander/Wille, Gerhard (2008): Geschichte der europäischen Integration. Ein Lehrbuch, Paderborn

Gehler, Michael (2014): Europa. Von der Utopie zur Realität, Innsbruck/Wien

Gillingham, John R. (1991): Coal, Steel and the Rebirth of Europe, 1945–1955.: The Germans and French from Ruhr Conflict to Economic Community, Cambridge

Heater, Derek (2005): Europäische Einheit – Biographie einer Idee. Übersetzt und annotiert von Wolfgang Schmale und Brigitte Leucht, Bochum 2005 (Original: Derek Heater: The Idea of European Unity, Leicester 1992)

Küsters, Hanns Jürgen (1982): Die Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Baden-Baden

Internethinweise

Bundeszentrale für Politische Bildung: Europa nach 1945. www.bpb.de/themen/6AFV61,0,0,Deutschland_nach_1945.html

Deutsches Historisches Museum Berlin, u. a. (Hrsg.): Nachkriegsjahre. www.hdg.de/lemo/kapitel/nachkriegsjahre

EU (Hrsg.): Ein friedliches Europa – die Anfänge der Zusammenarbeit: http://europa.eu/about-eu/eu-history/1945-1959/index_de.htm

MATERIALIEN

M 1 Das Hertensteiner Programm der europäischen Föderalisten, 21. September 1946

1. Eine auf föderativer Grundlage errichtete europäische Gemeinschaft ist ein notwendiger und wesentlicher Bestandteil jeder wirklichen Weltunion.
2. Entsprechend den föderalistischen Grundsätzen, die den demokratischen Aufbau von unten nach oben verlangen, soll die europäische Völkergemeinschaft die Streitigkeiten, die zwischen ihren Mitgliedern entstehen könnten, selbst schlichten.
3. Die Europäische Union fügt sich in die Organisation der Vereinten Nationen ein und bildet eine regionale Körperschaft im Sinne des Art. 52 der Charta.
4. Die Mitglieder der Europäischen Union übertragen einen Teil ihrer wirtschaftlichen, politischen und militärischen Souveränitätsrechte an die von ihnen gebildete Föderation.
5. Die Europäische Union steht allen Völkern europäischer Wesensart, die ihre Grundgesetze anerkennen, zum Beitritt offen.
6. Die Europäische Union setzt die Rechte und Pflichten ihrer Bürger in der Erklärung der Europäischen Bürgerrechte fest.
7. Diese Erklärung beruht auf der Achtung vor dem Menschen in seiner Verantwortung gegenüber den verschiedenen Gemeinschaften, denen er angehört.
8. Die Europäische Union sorgt für den planmäßigen Wiederaufbau und für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zusammenarbeit sowie dafür, dass der technische Fortschritt nur im Dienste der Menschheit verwendet wird.
9. Die Europäische Union richtet sich gegen niemand und verzichtet auf jede Machtpolitik, lehnt es aber auch ab, Werkzeug irgendeiner fremden Macht zu sein. (...)
11. Nur die Europäische Union wird in der Lage sein, die Unversehrtheit des Gebiets und die Bewahrung der Eigenheit aller ihrer Völker, großer wie kleiner, zu sichern.
12. Durch den Beweis, dass es seine Schicksalsfragen im Geiste des Föderalismus selbst lösen kann, soll Europa seinen Beitrag zum Wiederaufbau und zu einem Weltbund der Völker leisten.

© in: Forschungsinstitut der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik (Hrsg.) (1962): Europa. Dokumente zur Frage der Europäischen Einigung, hrsg. vom (Dokumente und Berichte; Bd. 17), Bd. 1, München, S. 116.

M 2 Das »Monnet-Memorandum«, 3. Mai 1950 – Teil III

Die Wiederaufrichtung Frankreichs wird nicht mehr weitergehen, wenn die Frage der industriellen Produktion Deutschlands und seiner Konkurrenzkapazität nicht schnell eine Regelung findet. Die Grundlage für die Überlegenheit, die die französischen Industriellen traditionsgemäß Deutschland zubilligen, liegt darin, dass es Stahl zu einem Preis produziert, mit dem Frankreich nicht konkurrieren kann. Daraus schließen sie, dass die gesamte französische Produktion darunter leiden muss. Schon verlangt Deutschland, seine Produktion von 11 auf 14 Millionen Tonnen zu erhöhen. Wir werden diese Forderung ablehnen, aber die Amerikaner werden darauf bestehen. Dann werden wir Vorbehalte machen, und schließlich werden wir nachgeben. Zur gleichen Zeit stagniert die französische Produktion; sie geht sogar zurück.



M 2 Jean Monnet, Leiter der französischen Schuman-Plan-Delegation (Mitte), bei einer Besprechung mit Bundeskanzler Konrad Adenauer im Palais Schaumburg, Bonn. Links: Staatssekretär Walter Hallstein. Monnet war französischer Unternehmer und der Wegbereiter der europäischen Einigungsbestrebungen, ohne je Politiker im Sinne eines gewählten Mandatsträgers gewesen zu sein. Bekannt wurde er als der politische Architekt, der die Pläne zum Zusammenschluss der westeuropäischen Schwerindustrie verwirklichte. Seine Einigungskonzeption folgte dabei den Grundsätzen des politischen Funktionalismus und dem Spill-over-Effekt, wonach »sektorale Integration zu einer Verflechtung immer weiterer Sektoren und schließlich zum Endstadium einer allgemeinpolitischen Föderation« führen sollte. © akg images, 5.4.1951

Es genügt, diese Tatsachen aufzuzählen. Man kann dann darauf verzichten, mit vielen Details ihre Folgen zu beschreiben: Deutschland in der Expansion, deutsches Exportdumping; der Ruf nach Schutz für die französischen Industriellen; Stopp oder Verschleierung der Liberalisierung des Handels; erneute Schaffung von Kartellen wie in der Vorkriegszeit; eventuell Ausrichtung der deutschen Expansion nach Osten als Vorstufe für politische Übereinkommen, Frankreich fällt in den Schlendrian einer begrenzten und geschützten Produktion zurück. Die Entscheidungen, die diese Lage herbeiführen werden, werden auf der Londoner Konferenz unter amerikanischem Druck in Angriff genommen, vielleicht sogar schon beschlossen. Nun wünschen sich die USA überhaupt nicht, dass sich die Dinge so entwickeln. Sie werden eine andere Lösung akzeptieren, wenn sie dynamisch und konstruktiv ist, besonders dann, wenn sie von Frankreich ausgeht. Mit der [von uns] vorgeschlagenen Lösung verschwindet die Frage der Herrschaft der deutschen Industrie, deren Existenz in Europa eine Furcht verursachen würde, die Grund ständiger Unruhe wäre, schließlich die Vereinigung Europas verhindert und Deutschland erneut in den Abgrund stürzt. Diese Lösung schafft im Gegensatz dazu für die Industrie sowohl in Deutschland als auch in Frankreich Bedingungen gemeinsamer Expansion in der Konkurrenz, wobei jede Form von Beherrschung fortfällt.

Vom französischen Standpunkt aus bringt eine solche Lösung die nationale Industrie in die gleiche Ausgangsstellung wie die deutsche, beseitigt das Exportdumping, das die deutsche Stahlindustrie sonst verfolgen würde, lässt die französische Stahlindustrie an der europäischen Expansion teilnehmen, ohne Furcht vor Dumping, ohne Versuchung, Kartelle zu bilden. Die Furcht bei den Industriellen, die der Malthusianismus nach sich ziehen würde, der Stopp der ‚Liberalisierungen‘ und schließlich die Rückkehr zum Schlendrian der Vergangenheit – alles das wird beseitigt sein. Das größte Hindernis für den Fortgang des industriellen Fortschritts in Frankreich wäre aus dem Wege geräumt.

© in: Ziebura, Gilbert (1997): Die deutsch-französischen Beziehungen seit 1945. Mythen und Realitäten, überarbeitete und aktualisierte Neuausgabe, Stuttgart, S. 498–504.

M 3 Erklärung der französischen Regierung über eine gemeinsame deutsch-französische Schwerindustrie, 9. Mai 1950 (»Schuman-Plan«)

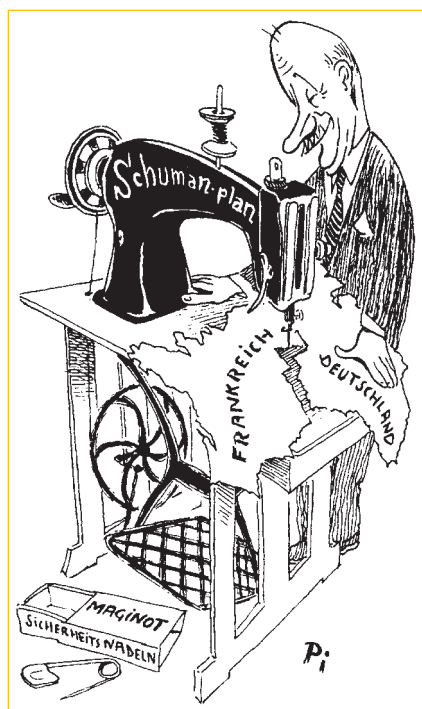
Der Friede der Welt kann nicht gewahrt werden ohne schöpferische Anstrengungen, die der Größe der Bedrohung entsprechen. Der Beitrag, den ein organisiertes und lebendiges Europa für die Zivilisation leisten kann, ist unerlässlich für die Aufrechterhaltung friedlicher Beziehungen. Frankreich, das sich seit mehr als zwanzig Jahren zum Vorkämpfer eines vereinten Europa macht, hat immer als wesentliches Ziel gehabt, dem Frieden zu dienen. Europa ist nicht zustande gekommen, wir haben den Krieg gehabt.

Europa lässt sich nicht mit einem Schlage herstellen und auch nicht durch eine einfache Zusammenfassung: es wird durch konkrete Tatsachen entstehen, die zunächst eine Solidarität der Tat schaffen. Die Vereinigung der europäischen Nationen erfordert, dass der Jahrhunderte alte Gegensatz zwischen Frankreich und Deutschland ausgelöscht wird. Das begonnene Werk muss in erster Linie Deutschland und Frankreich erfassen.

Zu diesem Zweck schlägt die französische Regierung vor, in einem begrenzten, doch entscheidenden Punkt sofort zur Tat zu schreiben. Die französische Regierung schlägt vor, die Gesamtheit der französisch-deutschen Kohlen- und Stahlproduktion unter eine gemeinsame Oberste Aufsichtsbehörde (»Haute Autorité«) zu stellen, in einer Organisation, die den anderen europäischen Ländern zum Beitritt offensteht.

Die Zusammenlegung der Kohlen- und Stahlproduktion wird sofort die Schaffung gemeinsamer Grundlagen für die wirtschaftliche Entwicklung sichern – die erste Etappe der europäischen Föderation – und die Bestimmung jener Gebiete ändern, die lange Zeit der Herstellung von Waffen gewidmet waren, deren sicherste Opfer sie gewesen sind. Die Solidarität der Produktion, die so geschaffen wird, wird bekunden, dass jeder Krieg zwischen Frankreich und Deutschland nicht nur undenkbar, sondern materiell unmöglich ist. Die Schaffung dieser mächtigen Produktionsgemeinschaft, die allen Ländern offensteht, die daran teilnehmen wollen, mit dem Zweck allen Ländern, die sie umfasst, die notwendigen Grundstoffe für ihre industrielle Produktion zu gleichen Bedingungen zu liefern, wird die realen Fundamente zu ihrer wirtschaftlichen Vereinigung legen. Diese Produktion wird der gesamten Welt ohne Unterschied und Ausnahme zur Verfügung

gestellt werden, um zur Hebung des Lebensstandards und zur Förderung der Werke des Friedens beizutragen. Europa wird dann mit vermehrten Mitteln die Verwirklichung einer seiner wesentlichsten Aufgaben verfolgen können: die Entwicklung des afrikanischen Erdteils.



M 4
Der Schuman-Plan
© Karikatur von Klaus Pielert, 1950, Stiftung Haus der Geschichte, Bonn



M 5 Zeitgenössische Grafik zum Schuman-Plan und der Montanunion.
© dpa, picture alliance

So wird einfach und rasch die Zusammenfassung der Interessen verwirklicht, die für die Schaffung einer Wirtschaftsgemeinschaft unerlässlich ist, und das Ferment einer weiteren und tieferen Gemeinschaft den Ländern eingefloßt, die lange Zeit durch blutige Fehden getrennt waren. Durch die Zusammenlegung der Grundindustrien und die Errichtung einer neuen Obersten Behörde, deren Entscheidungen für Frankreich, Deutschland und die anderen teilnehmenden Länder bindend sein werden, wird dieser Vorschlag den ersten Grundstein einer europäischen Föderation bilden, die zur Bewahrung des Friedens unerlässlich ist.

Um die Verwirklichung der so umrissenen Ziele zu betreiben, ist die französische Regierung bereit, Verhandlungen auf den folgenden Grundlagen aufzunehmen: Die der gemeinsamen Obersten Behörde übertragene Aufgabe wird sein, in kürzester Frist sicherzustellen: (1) die Modernisierung der Produktion und die Verbesserung der Qualität, (2) die Lieferung von Stahl und Kohle auf dem französischen und deutschen Markt, sowie auf dem aller beteiligten Länder zu den gleichen Bedingungen, (3) die Entwicklung der gemeinsamen Ausfuhr nach den anderen Ländern, den Ausgleich im Fortschritt der Lebensbedingungen der Arbeiterschaft dieser Industrien.

Um diese Ziele zu erreichen, müssen in Anbetracht der sehr verschiedenen Produktionsbedingungen, in denen sich die beteiligten Länder tatsächlich befinden, vorübergehend gewisse Vorkehrungen getroffen werden, und zwar: die Anwendung eines Produktions- und Investitionsplanes, die Einrichtung von Preisausgleichsmechanismen und die Bildung eines Konvertierbarkeits-Fonds, der die Rationalisierung der Produktion erleichtert. Die Ein- und Ausfuhr von Kohle und Stahl zwischen den Teilnehmerländern wird sofort von aller Zollpflicht befreit und darf nicht nach verschiedenen Frachttarifen behandelt werden. Nach und nach werden sich so die Bedingungen herausbilden, die dann von



M 6 Der Schuman-Plan: aus französischer und deutscher Sicht.
© Karikatur von Klaus Pielert, 1950, Stiftung Haus der Geschichte, Bonn



M 8 »Marianne sieht die deutsche Gefahr schon wieder riesengroß«
© Karikatur von Helmut Beyer aus dem Jahre 1952

selbst die rationellste Verteilung der Produktion auf dem höchsten Leistungsniveau gewährleisten. [...] Die gemeinsame Oberste Behörde, die mit der Funktion der ganzen Verwaltung betraut ist, wird sich aus unabhängigen Persönlichkeiten zusammensetzen, die auf paritätischer Grundlage von den Regierungen ernannt werden. Durch ein gemeinsames Abkommen wird von den Regierungen ein Präsident gewählt, dessen Entscheidungen in Frankreich, in Deutschland und den anderen Teilnehmerländern bindend sind. [...]

© in: Forschungsinstitut der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik (Hrsg.) (1962): Europa. Dokumente zur Frage der Europäischen Einigung, Dokumente und Berichte; Bd. 17, Bd. 2, München S. 680–682.

M 7 Vertrag über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft, EVG, (an der Ablehnung durch die französische Nationalversammlung 1954 gescheitert)

(...) Kapitel I. Die Europäische Verteidigungsgemeinschaft
Artikel 1. Durch diesen Vertrag begründen die Hohen Vertragsschließenden Teile unter sich eine EUROPÄISCHE VERTEIDIGUNGSGEMEINSCHAFT. Diese ist ihrem Wesen nach überstaatlich; sie hat gemeinsame Organe, gemeinsame Streitkräfte und einen gemeinsamen Haushalt.

Artikel 2. § 1 Die Gemeinschaft dient ausschließlich der Verteidigung. § 2 Sie gewährleistet daher nach Maßgabe dieses Vertrages die Sicherheit der Mitgliedstaaten gegen jede Aggression. Hierzu beteiligt sie sich im Rahmen des Nordatlantikpaktes an der westlichen Verteidigung und verwirklicht die Verschmelzung der Verteidigungstreitkräfte der Mitgliedstaaten sowie den zweckmäßigen und wirtschaftlichen Einsatz ihrer Hilfsquellen. § 3 Jede bewaffnete Aggression gegen irgendeinen der Mitgliedstaaten in Europa oder gegen die Europäischen Verteidigungstreitkräfte wird als ein Angriff gegen alle Mitgliedstaaten angesehen. [...]

Die Gemeinschaft wird durch ihre Organe im Rahmen ihrer Befugnisse vertreten.

- Artikel 8. § 1 Die Organe der Gemeinschaft sind:
- Der Ministerrat, nachstehend »Der Rat« genannt;
 - Die Gemeinsame Versammlung, nachstehend »Die Versammlung« genannt;
 - Das Kommissariat der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft, nachstehend »Das Kommissariat« genannt
 - Der Gerichtshof. (...)

© Bundesgesetzblatt Teil II 1954 S. 343ff. www.europarl.europa.eu/brussels/website/media/Basis/Geschichte/EGKSbisEWG/Pdf/EVG-Vertrag.pdf

M 9 Schlusskommuniqué der Konferenz von Messina zur Vorbereitung von EWG und Euratom, 3. Juni 1955

Sie [die sechs Regierungen] erachten es als notwendig, die Schaffung eines vereinigten Europa durch die Weiterentwicklung gemeinsamer Institutionen, durch die schrittweise Fusion der nationalen Wirtschaften, durch die Schaffung eines gemeinsamen Marktes und durch die schrittweise Harmonisierung ihrer Sozialpolitik fortzusetzen. Eine derartige Politik erscheint ihnen unerlässlich, um Europa den Platz zu erhalten, den es in der Welt einnimmt, um ihm seinen Einfluß und seine Ausstrahlungskraft zurückzugeben und um den Lebensstandard seiner Bevölkerung stetig zu heben. Zu diesen Zwecken haben sich die sechs Minister über die folgenden Ziele geeinigt:

1. Die Steigerung des Warenaustausches und der Freizügigkeit der Personen verlangen den gemeinsamen Ausbau großer Verkehrswege. Zu diesem Zweck soll eine gemeinsame Prüfung von Entwicklungsplänen vorgenommen werden, die ein europäisches Verkehrsnetz von Kanälen, Autostraßen und elektrifizierten Eisenbahnlinien und die Standardisierung der Ausrüstung zum Ziele haben. Ebenso soll die bessere Koordinierung des Luftverkehrs geprüft werden.
2. Reichlichere und billigere Energie ist ein fundamentales Element des wirtschaftlichen Fortschritts. Deshalb muss alles getan werden, um den Austausch von Gas und elektrischem Strom zu fördern, der geeignet ist, die Rentabilität der Investitionen zu erhöhen und die Preise für die Versorgung zu senken. Es soll untersucht werden, mit welchen Methoden die Entwicklung der Energieerzeugung und des Energieverbrauchs unter gemeinsamen Gesichtspunkten koordiniert und die allgemeinen Richtlinien einer gemeinsamen Politik festgelegt werden können. (Dabei wird die EntschlieÙung berücksichtigt, die der Besondere Rat der Montanunion am 12./13. Oktober 1953 gefasst hat.)
3. Die Entwicklung der Atomenergie zu friedlichen Zwecken eröffnet binnen kurzem die Aussicht auf eine neue industrielle Revolution von ungleich größerem Ausmaß als jene der letzten hundert Jahre. Die sechs Signatarstaaten erachten es als notwendig, die Frage einer gemeinsamen Organisation zu untersuchen, die mit der Verantwortung und den Mitteln für die Gewährleistung der friedlichen Entwicklung der Atomenergie auszustatten wäre, [...] Die sechs Regierungen stellen fest, dass das Ziel ihres Vorgehens auf wirtschaftspolitischem Gebiet in der Bildung eines von allen Zollschränken und mengenmäßigen Beschränkungen freien gemeinsamen europäischen Marktes besteht. Sie sind der Ansicht, dass dieser Markt schrittweise geschaffen werden muss. [...]

© in Brunn, Gerhard (2004): Die Europäische Einigung von 1945 bis heute (bbp-Schriftenreihe; Bd. 472), Bonn, S. 347f.